

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 97 (2022)
Heft: 12

Artikel: Diverse Neuerungen für die Armee in Kraft gesetzt
Autor: Besse, Frederik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diverse Neuerungen für die Armee in Kraft gesetzt

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. November 2022 eine Reihe von Neuerungen für die Armee per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Dazu gehören die rechtlichen Grundlagen für das neue Kommando Cyber, das für 2024 geplant ist. Weitere Neuerungen sind ein elektronisches Dienstbüchlein. Der Nutzen der weiteren Neuerungen ist in der Milizarmee umstritten.

Hptm Frederik Besse

Das VBS lässt verlauten, dass es sich um die Änderung vom 18. März 2022 des Militärgesetzes (MG), die Änderung vom 18. März 2022 der Armeeeorganisation (AO) und weitere Änderungen von Bundesgesetzen im Bereich der Armee handelt.

Mit diesen Anpassungen werden namentlich die Grundlagen für das neue Kommando Cyber der Armee geschaffen. Das Kommando Cyber wird die militärischen Schlüsselfähigkeiten in den Bereichen Lagebild, Cyberabwehr, IKT-Leistungen, Führungsunterstützung, Kryptologie und elektronische Kriegführung bereitstellen. Vorgesehen ist, dass das Kommando ab 2024 tätig ist.

Dienstbüchlein wird elektronisch

Unter anderem wird im Zuge der Digitalisierung der Armee mit einer Änderung der Verordnung über die Militärdienstpflicht die Voraussetzung dafür geschaffen, dass das «Dienstbüchlein» künftig elektronisch abgegeben werden kann. Dies lässt eine wesentlich effizientere Datenbearbeitung zu und mindert das Risiko von Datenverlust.

Frauen: Auslandseinsatz, dann Miliz

Weiter wird es der Bundesrat insbesondere Frauen ermöglichen, nach einem Friedensförderungsdienst direkt eine Milizlaufbahn mit den entsprechenden Beförderungsmöglichkeiten einzuschlagen. Neu können Schweizerinnen und Schweizer,

die ohne vorgängige militärische Einteilung einen Friedensförderungsdienst geleistet haben, ein Gesuch auf Absolvierung einer Milizlaufbahn in der Armee einreichen. Damit wird ihnen eine Rekrutenschule von 124 Diensttagen an die Ausbildungspflicht angerechnet.

VUM

Die Armee kann zivile Anlässe oder Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung wie Sportanlässe, Schiess- und Schwingfeste ausnahmsweise und in bescheidenem Umfang unterstützen, mit denen kein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen für die Armeeingehörigen (AdA) verbunden ist.

Bis anhin wurde bei jeder Unterstützungsleistung ein Ausbildungs- oder Übungsnutzen vorausgesetzt. «Ohne diese Unterstützungen könnten gewisse Grossanlässe kaum mehr durchgeführt werden», so das VBS.

Schiesswesen ausser Dienst

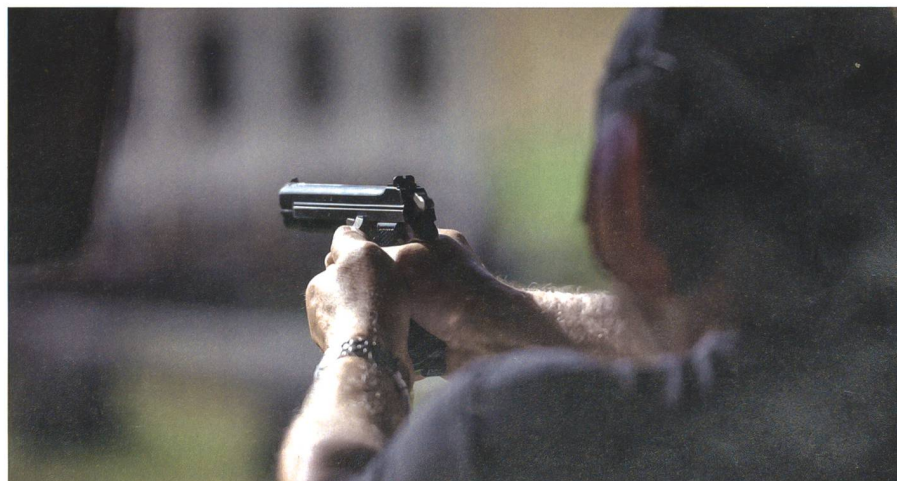
Das Alter, bis zu dem die Dauer der Schiesspflicht längstens zu erfüllen ist, wird auf das 35. Altersjahr festgelegt. Damit müssen auch AdA, die im 25. Altersjahr zum letztmöglichen Zeitpunkt rekrutiert werden, gleich viele obligatorische Programme schiessen wie früher rekrutierte AdA.

Verordnung über die Mobilmachung

Die bisher nur für einen Aktivdienst geltenden Leistungen der Kantone und Gemeinden zugunsten der Armee sollen auf den Assistenzdienst ausgedehnt werden. Es geht etwa um die Verbreitung der Aufgebote, die Unterstützung bei einer allfälligen Requisition oder die Kontrolle der Vorbereitungen für ein Aufgebot.

Bewaffung für die Verwaltung

Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee: Zum Schutz von Armeematerial



Bewaffung für zivile Mitarbeiter: Besonders wichtig in einer instabilen Lage – aber es braucht regelmässiges Training.

und militärischen Infrastrukturen können bei besonderer Gefährdung neu auch Mitarbeitende der Militärverwaltung mit Dienstwaffen ausgerüstet werden. Es geht dabei um Transportbegleitung, Umlagerung von Material mit besonderem Schutzbedarf und um militärische Anlagen in Schutzzonen. Die betreffenden Mitarbeitenden werden dafür speziell rekrutiert und ausgebildet. Die Dienstwaffen müssen an einem sicheren Ort gelagert werden.

Zusammenarbeit

Im Friedensförderungsdienst im Ausland soll der Nachrichtendienst der Armee mit Partnerorganisationen zusammenarbeiten dürfen. Das entspricht einem aktuellen Bedürfnis der Armee. Zudem wird damit auch einem Anliegen der Geschäftsprüfungsdelegation des Parlamentes Rechnung getragen.

Sold und Übernachtungen

Verordnung über die Verwaltung der Armee: Der Sold der Angehörigen der Armee wird der Teuerung der vergangenen Jahre angepasst und erhöht. Die Entschädigungen für Übernachtungen in Zimmern von Hotels und Gasthäusern für Soldaten sowie Unteroffiziere sollen mit einer moderaten Anpassung erhöht werden, womit der aktuellen Marktsituation besser Rechnung getragen werden kann.

Fahrberechtigung

Mit der Änderung wird die befristete Erteilung von Fahrberechtigungen an AdA ge-



Bilder: VBS

Die Armee – dein Eventpartner in Grün? Mit der weiteren Verwässerung der VUM-Bestimmungen muss nicht einmal mehr ein Ausbildungsprogramm für die Soldaten erfüllt sein.

regelt. Damit kann die Armee bei kurzfristig angeordneten Einsätzen die benötigte Anzahl Fahrerinnen und Fahrer einsetzen.

Kommentar

Viele der angekündigten Neuerungen werden sicher in der Truppe mit grossem Wohlwollen aufgenommen. Das gilt insbesondere für die längst überfällige Anpassung des Soldes an die Teuerung sowie die Erhöhung der Übernachtungskosten.

Wesentlich umstrittener könnte hingegen die noch grosszügigere Auslegung der VUM-Aufträge sein. Insbesondere in Zeiten der knappen Alimentierung der Armee und angespannten Sicherheitslage ist es unverständlich, dass die Armee ohne Mehrwehrt für die Ausbildung für das Pis-

tenstampfen von Skirennen verantwortlich sein soll.

Was hingegen sehr gut der Gefährdungslage angepasst wurde, ist die Möglichkeit, dass das Bundespersonal je nach Auftrag bewaffnet werden kann. In einer hybriden Konfliktsituation ist auch insbesondere das zivile Personal ein Ziel von gegnerischen Kräften. Dies erfordert aber auch Zeit für die Ausbildung und regelmässiges Training.

Vor und Nachteile hat auch die Möglichkeit, dass Frauen nach einem Friedensförderungseinsatz eine Milizlaufbahn einschlagen können. Es ergibt Sinn, dass man nicht wieder «von vorne» beginnen will nach einem Auslandseinsatz und eine RS absolviert. In der Praxis muss es sich aber zeigen, inwiefern dieses Programm einen Mehrwert für die Milizarmee generieren kann.

Last but not least: Das Dienstbüchlein. Ein Horrorszenario von vielen AdA ist wohl der Verlust ihres Dienstbüchleins. Unter Umständen gehen dadurch wichtige Daten verloren, da PISA und Dienstbüchlein nicht immer in allen Fällen das gleiche Aussagen. Ein elektronisches Dienstbüchlein wird somit manch ein Soldat ruhiger schlafen lassen – aber gleichzeitig ist auch das System anfälliger gegenüber Cyber-Attacken.

Im Jahre 2023 wird es wohl weitergehen mit der ewigen Gretchenfrage: Wo liegt die Grenze zwischen Effizienz und Komfort sowie Resilienz. +



Dienstbüchlein: neu nur noch digital. Bilder wie dieses wird es wohl nicht mehr lange geben.